

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 32, Nr. 2, Frankfurt (Oder), 28. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)

S. 42

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Logenstraße 8

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Kathrin Lindenberg
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

RICHTLINIE

für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BgbKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr.19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und § 6 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz SportFGBbg) vom 10. Dezember 1992 (GVBl.I/92, Nr. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 31]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 03.12.2020 folgende Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

1. Grundsätze

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) fördert den Freizeit- und Breitensport, den Behindertensport, den Kinder- und Jugendsport sowie den Leistungs- und Spitzensport im Amateurbereich.
- (2) Ziel der Richtlinie ist es, den gleichberechtigten Zugang zu Sportangeboten zum Zweck der Gesunderhaltung, Freizeitgestaltung und sozialen Integration bzw. Inklusion zu fördern. Der Schwerpunkt richtet sich dabei auf den Kinder- und Jugendsport. Hierbei ist der Stadt Frankfurt (Oder) wichtig, dass die Sportvereine sich neben ihren sportlichen Aufgaben auch dem Kinderschutz widmen.
- (3) Die Sportförderung stellt einen Beitrag dar, um der Bevölkerung ein flächendeckendes, vielseitiges und zeitgemäßes sportliches Angebot in Frankfurt (Oder) zu unterbreiten, die Vereins- und Verbandsarbeit zu unterstützen sowie die ehrenamtliche Arbeit im Sport zu stärken. Die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund sind dabei zu berücksichtigen.
- (4) Soweit in dieser Richtlinie feste Zuschussätze vorgesehen sind, können diese für einzelne Jahre unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostenentwicklung und der jeweiligen Finanzlage der Stadt gesenkt oder erhöht werden. Einzelne Zuschussarten können gegebenenfalls ganz entfallen.
- (5) Zuschüsse werden auf Antrag im Rahmen der in der Haushaltssatzung zur Verfügung stehenden Mittel gewährt und stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verfügbarkeit im betreffenden Jahr.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind Sportvereine und der Stadtsportbund (im Folgenden: SSB).
Die Bearbeitung von Anträgen von Sportvereinen ist grundsätzlich nur möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) der bestätigte Gemeinnützigkeitsstatus im Sinne der geltenden Abgabenordnung,
 - b) die gültige Mitgliedschaft im SSB inkl. der nachgewiesenen Beitragszahlung an den SSB,
 - c) der einzureichende Bestandserhebungsbogen (Vereinsstatistik) per 01.01. des laufenden Jahres,
 - d) die vollständige, sachlich korrekte und termingerechte Abrechnung aller Fördermittel des Vorjahres,
 - e) die vollständig und sachlich richtig erfolgte Antragstellung,

- f) der Nachweis der Registrierung beim Amtsgericht als e.V.,
- g) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen i. H. v. mindestens 5 € je aktives Mitglied und Monat sowie die diesbezügliche Nachweisführung gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) und
- h) die vom Vereinsvorstand jährlich unterzeichnete Erklärung zum Kinderschutz bei Vereinen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (s. Anlage 1).

3. Antragstellung

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Hierbei sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden und zu unterzeichnen. Zur Fristwahrung ist die Übermittlung per Fax bzw. per E-Mail möglich, soweit keine datenschutzrechtlichen Vorschriften dagegensprechen und das Original samt etwaiger schutzbedürftiger Anlagen unverzüglich nachgereicht wird.
- (2) Anträge sind vollständig einzureichen an die Stadt Frankfurt (Oder), Sport- und Schulverwaltungsamt, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), unter Verwendung des Antragsformulars. Antragsformulare sind beim Sport- und Schulverwaltungsamt erhältlich bzw. stehen auf der Website der Stadt Frankfurt (Oder) zum Download bereit.
- (3) Der Antrag muss vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins unterzeichnet sein.
- (4) Anträge sind für das Kalenderjahr grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres u. a. mit einer entsprechenden Kostenkalkulation beim Sport- und Schulverwaltungsamt einzureichen. Die Antragsfristen für Leistungen nach Ziffer 7.3.1 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
- (5) Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.
- (6) Dem Antrag sind eine Begründung über die sachliche Notwendigkeit der Bezuschussung sowie nach den Ziffern 7.1 Abs. 3 und 7.4 Abs. 5 der Richtlinie ab einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer drei Kostenangebote beizufügen.

4. Bewilligung

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) bildet eine Bewilligungskommission, welche über die Bewilligung von Zuschüssen auf der Grundlage dieser Richtlinie entscheidet. Diese Bewilligungskommission gibt sich einvernehmlich eine Geschäftsordnung. Die Bewilligungskommission setzt sich aus zwei Vertreter*innen des SSB, zwei Vertreter*innen des Sport- und Schulverwaltungsamtes und einem benannten Mitglied des für Sport zuständigen Ausschusses zusammen.
- (2) Die Bewilligungskommission tagt mindestens einmal im Jahr. Der Ausschuss für Sport wird jährlich über die Entscheidungen informiert.
- (3) Zuschussanträge werden durch das Sport- und Schulverwaltungsamt nach erfolgter Prüfung der formellen und sachlichen Anspruchsvoraussetzungen mit einer Bescheiderteilung beantwortet. Ein Bewilligungsbescheid steht unter dem Vorbehalt von zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Auszahlung der Zuschussmittel erfolgt nach Prüfung der eingereichten Nachweise der tatsächlich getätigten Aufwendungen entsprechend den jeweiligen Fördertatbeständen.
- (4) Ausnahmen von dieser Regelung hinsichtlich der Auszahlung der Mittel bilden Förderungen nach den Ziffern 7.2 und 7.3.1. In diesen Fällen erfolgt eine ggf. vorzunehmende Bescheiderteilung mit der Auszahlung der Mittel sowie der anschließenden Nachweisführung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

- (5) Soweit dem Antrag auf Förderung ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies im Bescheid zu begründen.
- (6) Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Für Förderungen nach Ziffer 7.4 Absatz 4 und 7.8 gilt diese Regelung nach der Besonderheit des Einzelfalles nicht.

5. Abrechnung

- (1) Die Zuschussmittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Werden Zuschüsse nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, sind sie in voller Höhe zurück zu erstatten.
- (2) Nachdem das Vorhaben beendet ist, hat die Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises (Kopie) mit Kennzeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Stadt Frankfurt (Oder) ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen selbst zu prüfen oder durch eine beauftragte Person prüfen zu lassen.
- (3) Die Abrechnung der gesamten Maßnahme hat bis spätestens 4 Wochen nach Abschluss dieser zu erfolgen.
- (4) Soweit förderfähige Veranstaltungen des laufenden Kalenderjahres unter Berücksichtigung der 4-Wochen-Frist nicht mehr bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres abgerechnet werden können, erfolgt eine Auszahlung unter der Maßgabe von Ziffer 1 Absatz 5 erst aus Zuschussmitteln des Folgejahres.
- (5) Soweit die Abrechnung ohne Vorlage eines triftigen Grundes nicht fristgemäß, nicht vollständig bzw. nicht erfolgt, können bewilligte Fördermittel zurückgefordert bzw. die Auszahlung von Fördermitteln versagt werden. Weiterhin kann die erneute Bewilligung von Fördermitteln versagt werden.
- (6) Nicht verausgabte Mittel sind zurückzuerstatten.

6. Finanzierung

- (1) Die antragstellende Person hat für ihre Vorhaben eine zumutbare Eigenleistung zu erbringen. Diese soll mindestens ein Drittel der Gesamtkosten betragen.
- (2) Der Nachweis – soweit vorhanden – über weitere Finanzierungsmöglichkeiten durch Dritte (Sportfachverbände, Landessportbund, bei Sponsoring etc.) ist zu erbringen. Entsprechende Finanzierungszusagen sind offenzulegen und vorrangig zu nutzen. Diesbezüglich ist im Rahmen der Antragstellung auf dem entsprechenden Formular eine Selbsterklärung abzugeben.

7. Gegenstand der Förderung

7.1 Zuschüsse für Mieten, Pachten und Betriebskosten

- (1) Vereine können für den Miet- oder Pachtaufwand zur Nutzung von Sportanlagen und Gebäuden sowie für Betriebs- und Bewirtschaftungskosten im Sinne der dieser Richtlinie beigefügten Anlage 2 vereinseigener, gemieteter oder gepachteter Sportanlagen und Gebäude, welche nicht in den Regelungsbereich der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Frankfurt (Oder) sowie der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportanlagen des Eigenbetriebes Sportzentrum in der jeweils geltenden Fassung fallen, Zuschüsse erhalten.
- (2) Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen. Der Eigentumsnachweis bzw. der Miet- oder Pachtvertrag ist in seiner jeweils gültigen Fassung beizufügen.
- (3) Im Rahmen der Beantragung von Fördermitteln für Betriebskosten sind bei dort enthaltenen Pflegemaßnahmen

für Sportanlagen, die durch Dritte durchgeführt werden, drei Kostenvorschläge einzureichen.

- (4) Voraussetzungen für die Zuwendung sind die Vorlage einer Begründung des Bedarfs sowie eines Gesamtfinanzierungskonzeptes entsprechend dem Antragsformular.
- (5) Für Sportanlagen, die durch die Stadt an Sportvereine zur eigenen Bewirtschaftung mit einer Zuschussvereinbarung übertragen wurden, sind weitere Zuschüsse nach Ziffer 7.1 ausgeschlossen.

7.2. Förderung der Sportvereine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Vereine können für ihre bis zu 21 Jahre alten Mitglieder eine jährliche Zuwendung erhalten, soweit eine aktive, sportorientierte Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt wird.
- (2) Der Zuschuss pro Mitglied im Alter bis 11 Jahre sollte 5,00 € jährlich betragen.
- (3) Der Zuschuss pro Mitglied im Alter ab 12 Jahren sollte 10,00 € jährlich betragen.
- (4) Der Antrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu stellen.
- (5) Maßgebend für die Berechnung der Zuschüsse für das laufende Jahr ist die Bestandserhebung (Statistik des SSB) zum 01.01. des Jahres.
- (6) Der Zuschuss ist zweckgebunden einzusetzen für:
 - Sportgeräte und -materialien
 - Übernachtungskosten
 - Verpflegung
 - Wettkampfkosten
 - Sportbekleidung, die im Vereinseigentum verbleibt.

7.3. Zuschüsse für die Tätigkeit von Übungsleiter*innen, Trainer*innen, und anderen ehrenamtlichen Funktionär*innen des Vereins

7.3.1 Zuschüsse für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Für ehrenamtliche Übungsleiter*innen und Trainer*innen, die mit Kinder- und Jugendsportgruppen (Mitgliedsalter bis 21 Jahre) arbeiten, kann ein jährlicher Zuschuss gewährt werden.
- (2) Anträge sind für das 1. Halbjahr bis zum 31. März sowie für das zweite Halbjahr bis zum 31. August des laufenden Jahres zu stellen.
- (3) Der Nachweis über den Besitz von gültigen Lizenzen der in Absatz 1 benannten Personen, regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden sowie die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §30 a des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) der oben genannten Personen sind Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrages.

7.3.2 Zuschüsse für Lehrgänge

- (1) Vereine können für Übungsleiter*innen bzw. Trainer*innen und ehrenamtliche Funktionär*innen der Vereine einen Zuschuss bis zu einem Drittel der Gebühren und Fahrtkosten für Lehrgänge beantragen, sofern diese im Land Brandenburg stattfinden und zum Erwerb von Grundlizenzen (1. Lizenzstufe) des Deutschen Olympischen Sportbundes führen. Soweit ein Landesverband in Brandenburg nicht existiert, kann auch der Besuch von Lehrgängen des für den Verein zuständigen Landesverbandes gefördert werden.
- (2) Ehrenamtliche Funktionär*innen müssen Mitglied des Vereins sein.
- (3) Zuwendungsfähig sind Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Übungsleiter*innen, Trainer*innen und anderen eh-

renamtlichen Funktionär*innen der Vereine bei den Bildungsträgern des organisierten Sports (z.B. Europäische Sportakademie Land Brandenburg, Brandenburgische Sportjugend, Kreissportbünde/Stadtsportbünde und Landesfachverbände). Die Regelungen der Ziffern 7.5.1 und 7.5.3 gelten entsprechend.

7.4. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten und -materialien

- (1) Bezuschusst werden nur Sportgeräte und spezielle Wettkampfmateriale, die im Vereinseigentum verbleiben. Die Veräußerung bezuschusster Sportgeräte und -materialien bedarf der Zustimmung des Sport- und Schulverwaltungsamtes der Stadt Frankfurt (Oder).
- (2) Für den Erwerb von Kleinsportmaterialien können Vereine mit bis zu 200 Mitgliedern Zuschüsse bis 150,00 € jährlich beantragen. Vereine mit mehr als 200 Mitgliedern können Zuschüsse bis 300,00 € beantragen.
- (3) Ein Antrag für den Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von über 150,00 € bis 3.000 € muss bis zum 31. März des Kalenderjahres vorliegen. Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der Anschaffungskosten. Das Gesamtvolumen der hierfür zur Verfügung gestellten investiven Zuschussmittel beträgt 5.000 €.
- (4) Für den Erwerb von Sportgeräten mit einem Anschaffungswert von über 3.000,00 € muss der Antrag auf der Grundlage einer Kostenschätzung bis zum 31. März des Kalenderjahres für die Folgejahre eingegangen sein.
- (5) Im Rahmen der Antragstellung sind für den Erwerb von Gegenständen ab einem Auftragswert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer drei Kostenangebote einzureichen.

7.5. Zuschüsse für Teilnahmen von Nachwuchssportler*innen und Nachwuchsmannschaften an Meisterschaften und bedeutenden Veranstaltungen

- (1) Vereine können für die Teilnahme an Meisterschaften ab Landesebene und an bedeutenden nationalen und internationalen Sportveranstaltungen sowie an Pokalwettkämpfen mit Finalcharakter ab Landesebene Zuschüsse beantragen.
- (2) Der Nachweis ist durch die Vorlage von Listen mit den Teilnehmenden für die in Ziffer 7.5.1 bis 7.5.3 beschriebenen Zuschüsse zu erbringen.

7.5.1 Fahrkostenzuschüsse

- (1) Es können Fahrkostenzuschüsse für Beförderungen mit der Bahn bzw. mit PKW oder Kleinbussen beantragt werden. Dabei ist möglichst die preiswertere Form des Transports zu wählen.
- (2) Bei Fahrten mit der Bahn werden maximal 33 % des Fahrpreises nach dem Bahn-Tarif 2. Klasse erstattet.
- (3) Bei Beförderung mit PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometer-Pauschale in Höhe von 0,20 € gewährt. Hierfür gelten die Erstattungsgrenzen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Vereine erhalten keinen Zuschuss für Fahrkosten aus dieser Sportförderrichtlinie, wenn eine Förderung seitens des Landessportbundes oder des Sportfachverbandes erfolgt. Vorrangig sind Förderungen des Landessportbundes und der Sportfachverbände.

7.5.2 Zuschüsse für Startgelder

Für Startgelder kann ein Zuschuss unter Beibringung eines Nachweises der Höhe des Startgeldes beantragt werden.

7.5.3 Verpflegungs- und Übernachtungszuschüsse

Jeder teilnehmenden Person nach Ziffer 7.5.2 kann pro Wettkampftag ein Verpflegungs- und Übernachtungszuschuss bis

maximal 6,00 € gewährt werden. Auch für eine notwendige Begleitperson für bis zu je 10 aktive Teilnehmende kann dieser Zuschuss gewährt werden.

7.6 Zuschüsse zur Durchführung von Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Über die Bedeutsamkeit einer Sportveranstaltung für die Stadt Frankfurt (Oder) entscheidet im Zweifel der für Sport zuständige Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung.

7.6.1 Sportveranstaltungen des Freizeit- und Breitensports

- (1) Im Freizeit- und Breitensport können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.
- (2) Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.
- (3) Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 3.000,00 € gewährt werden.

7.6.2 Sportveranstaltungen des Leistungs- und Spitzensports im Amateurbereich

- (1) Im Leistungs- und Spitzensport im Amateurbereich können Sportveranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Stadt Frankfurt (Oder) bezuschusst werden.
- (2) Mit der Antragstellung ist der Finanzplan mit allen tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sowie einer inhaltlichen Darstellung einzureichen.
- (3) Es kann ein Zuschuss bis zu einer Höhe der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gewährt werden.

7.7 Förderung der Frankfurter Sportgeschichte

- (1) Gefördert werden die Bewahrung von Exponaten aus der Frankfurter Sportgeschichte sowie ihre Ausstellung. Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines tragfähigen inhaltlichen Konzeptes sowie eines wirtschaftlichen und sparsamen Finanzierungsplanes durch den SSB.
- (2) Die Konzeption und der Finanzierungsplan werden bei einer Förderung jährlich geprüft.

7.8 Zuschüsse für Sportanlagen

- (1) Im Interesse der Förderung von Aktivitäten der Vereine zum Bau, zur Rekonstruktion, zur Modernisierung oder zum Umbau von vereinseigenen oder von gemieteten oder gepachteten Sportobjekten können Vereine Zuschüsse (anteilig bis maximal 20% der Gesamtkosten) beantragen.
- (2) Es ist generell eine Vorfinanzierung des antragstellenden Vereins erforderlich.
- (3) Die Anträge zur geplanten Maßnahme sind bis zum 31. März des Kalenderjahres für die Folgejahre zu stellen.

7.9 Übernahme von städtischen Gebühren

Soweit bei der Durchführung von Veranstaltungen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) Gebühren durch die Stadt erhoben werden, können diese übernommen werden.

7.10 Personalkostenzuschüsse

Es können Personalkostenzuschüsse für die im Rahmen der Aufgabenerledigung vorzuhaltenden Personalressourcen des SSB gewährt werden.

7.11 Projektförderung

- (1) Es können Projekte gefördert werden, sofern sie mit ihrer inhaltlichen Zielsetzung durch die Stadt Frankfurt (Oder) im

Benehmen mit dem SSB als besonders förderungswürdig anerkannt werden. Bei der Entscheidungsfindung sind die jeweiligen Führungsebenen der genannten Institutionen zu beteiligen.

- (2) Es kann ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, maximal jedoch bis zu einem Betrag von 5.000,00 € gewährt werden.

8. Geltungsdauer / In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Sportförderung vom 02.11.2017, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder), Jahrgang 28, Nr. 9, vom 27. November 2017, außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 22.01.2021

René Wilke
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 – Kinderschutzklärung
(siehe Seite 45)

Anlage 2 – Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten im Sinne der Sportförderrichtlinie
(siehe Seite 46)

Anlage 1 zur Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)

Kinderschutzklärung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in den Sportvereinen ist eine zentrale Aufgabe für den Stadtsportbund Frankfurt (Oder) e.V. (SSB) und insbesondere für die Frankfurter Sportjugend (FSJ).

Gemäß dem Bekenntnis des SSB und der FSJ als deren Jugendorganisation im Leitbild und des Landessportbundes Brandenburg (LSB) zum Kinder- und Jugendschutz setzen die Sportvereine der Stadt Frankfurt (Oder) die Anforderungen im Rahmen der Verantwortung für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen um.

„Wir sehen hin, schauen nicht weg und schützen unsere Kinder und Jugendlichen!“

- Wir erkennen die Kinderschutzklärung des LSB an und handeln entsprechend.
(Brandenburgische Sportjugend, „Kinderschutz im Sport“ Handreichung zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch, 2. Auflage 2014)
- Der Einsatz geeigneter Personen in der Kinder- und Jugendbetreuung wird durch die persönliche und fachliche Eignung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter garantiert.
 - ✓ erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
 - ✓ Ehrenkodex oder
 - ✓ Selbstverpflichtungserklärung

- Der Verein hat Handlungsschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen verbindlich verabredet.

Eine Übersicht von Ansprechpartner/innen bezüglich Beratung und Unterstützung oder unmittelbarer Einleitung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen liegt in ständig aktualisierter Form beim Sport- und Schulverwaltungsamt der Stadt Frankfurt (Oder) sowie in der Geschäftsstelle des Stadtsportbundes Frankfurt (Oder) aus und ist auf der Homepage der Stadt Frankfurt (Oder) unter dem Text der Sportförderrichtlinie ersichtlich. Beigefügt sind dieser Kinderschutzklärung als Anlage Handlungsschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen.

- Wir informieren uns in Fortbildungen zum Kinderschutz.
- Der Ansprechpartner/ die Ansprechpartnerin im Verein ist:

(Bitte vor der Rücksendung die/ den Verantwortliche/n mit Vor- und Zunamen eintragen.)

Ort / Datum

Unterschrift
Vereinsvorstand

„Wir sehen hin, schauen nicht weg und schützen unsere Kinder und Jugendlichen!“

Handlungsschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen

Anhaltspunkte werden wahrgenommen

1. Äußerung Kind
2. eigene Beobachtung
3. Beobachtung Dritter

(siehe Checkliste Brandenburgische Sportjugend, „Kinderschutz im Sport“ Handreichung zur Prävention und Intervention bei Gewalt und sexuellem Missbrauch, 2. Auflage 2014, Seite 27)

**Beratung mit Vereinsvorstand/ Beauftragter im Verein**Wichtig!

Vereinsvorstand übernimmt ab hier Klärung des Vorfalls / Vorkommnisses

**Beratung unter Hinzuziehung einer Fachkraft**

(über SSB, FSJ oder Jugendamt erfragen, siehe Anlage 2: Kontakt im Kinderschutz)

- Einschätzung der Gefährdungssituation
- Entscheidung über weiteres Verfahren

Achtung!

Eine Meldung an das Jugendamt ist innerhalb des Verfahrens zu jedem Zeitpunkt gegeben, wenn:

1. mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eine bleibende Schädigung / Beeinträchtigung eines Kindes zu erwarten ist;
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Falldarstellung in den Medien vorstellbar ist;
3. ein erheblicher Straftatbestand vorliegen könnte.

Anlage 2 zur Richtlinie für die Sportförderung der Stadt Frankfurt (Oder)**Betriebskosten und Bewirtschaftungskosten im Sinne der Sportförderrichtlinie (vgl. Ziffer 7.1)**

Als förderfähig im Rahmen der Sportförderrichtlinie werden folgende Betriebskosten anerkannt:

- Wasserversorgung (Wasserverbrauch, Grundgebühren)
- Entwässerung (Gebühren)
- Heizkosten (Wärmelieferung durch entsprechenden Anbieter)
- Wartungskosten der Heizungsanlage, Warmwasserversorgungsanlage
- Schornsteinfegerleistungen
- Stromversorgung (Verbrauch, Grundgebühren)
- Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Grundsteuer (Städtischer Bescheid)
- Gebäudeversicherung
- Gebäudereinigung

Als förderfähige Bewirtschaftungskosten werden im Rahmen der Sportplatzpflege folgende Positionen anerkannt:

- Pflegemaßnahmen für Sportanlagen
- Rasensamen
- Dünger
- Sand
- Erde
- Markierungskreide

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

